

haltung bei der Mitgliederaufnahme deklarierte er nun als falsch, "die überwältigende Mehrheit mit Mißtrauen" zu behandeln, als irrig, und er ging so weit zu fordern, "wer mir von den Parteiführern nicht auf diesem Wege folgen kann, der mag die Konsequenzen ziehen"⁵⁹. Künftig sollte die Mitgliedsnummer an der Saar keine qualitative Bedeutung mehr haben, sondern nur eine technische. Wer also seine Mitgliedskarte erst in einem Jahr bekomme, sei so wertvoll wie einer, der sie schon einige Jahre besitze. "Ewige Rache üben, ist gewiß nicht der Bestandteil einer anständigen Gesinnung. Als Voraussetzung verlange ich nur ehrenhafte Haltung, unbedingte Disziplin und den Willen zum Zusammenhalt, wie er einst um die Tage des 13. Januar vorhanden war."⁶⁰

Als eine Schutzbehauptung für spätere Aufnahmeverweigerungen befaßte er sich anschließend noch mit den Auswirkungen des römischen Abkommens. Er wies die Auffassung als falsch zurück, daß dieses Abkommen jetzt am 1. März ablaufe und daß damit auch die Entlassung der Status quo-Anhänger erfolgen müsse. Das Abkommen bleibe vielmehr in Kraft. Lediglich das Oberste Abstimmungsgericht werde verschwinden. Es sei bekannt geworden, daß einzelne bestellte Provokateure nach dem 1. März Angriffe auf einzelne Status quo-Anhänger unternehmen wollten, um dadurch Deutschland Unannehmlichkeiten zu bereiten. Wer in dieser Frage die notwendige Disziplin verletze, können niemals darauf rechnen, in die Nationalsozialistische Partei aufgenommen zu werden.

Die Verwirklichung dieser Proklamation Bürckels vom 29. Februar 1936 ließ aber noch bis zum 6. Juni auf sich warten. Erst dann veröffentlichte die Gauleitung die entsprechenden Richtlinien über die Aufnahme von Angehörigen der Deutschen Front in die NSDAP⁶¹. Danach hatten alle ehemalige Angehörige der Deutschen Front ab dem 18. Lebensjahr die Möglichkeit, die Parteiaufnahme zu beantragen⁶². Unter Beachtung der Aufnahmemodalitäten, der entrichteten Gebühr und eines eventuellen Werbebeitrages entsprechend der wirtschaftlichen Lage des einzelnen galt diese Regelung auch nur bis zum 1. Juli 1936. Nach diesem Zeitpunkt galt wieder die allgemeine Mitgliedersperrre. Diese Maßnahmen Bürckels nach einem Jahr NS-Herrschaft an der Saar lassen massive innere Schwierigkeiten vermuten. Der Ansturm auf die Parteimitgliedschaft hatte nachgelassen, die Verdienste alter Parteigenossen waren nicht durch entsprechende Ämterzuteilungen anerkannt worden, und die wirtschaftlichen Versprechungen hatten sich nicht erfüllt, so daß bereits zu diesem Zeitpunkt eine gewisse Ernüchterung der Saarbevölkerung nach dem "Heim ins Reich"-Enthusiasmus konstatiert werden kann.

Bleibe noch die Frage zu klären, inwieweit Saarbrücken als Sitz von Bürckels Reichskommissariat die Chance gehabt hatte, auch den Sitz der Gauleitung zu erhalten, zumal anläßlich einer Besprechung am 14. November 1935 im Reichsinnenministerium bei einer Diskussion über die Notwendigkeit des Neubaus eines

⁵⁹ NSZ-Rheinfront Nr. 51 v. 29.2.1936.

⁶⁰ Ebd. Nr. 51 v. 29.2.1936.

⁶¹ S.Z. Nr. 152 v. 6.6.1936.

⁶² Gemäß den Voraussetzungen des Gauleiters in der NSZ-Rheinfront Nr. 51 v. 29.2.1936.